



Tarife neu

Auswirkungen des EIWG-Entwurfs
auf die Systemnutzungsentgelte

Mag. Norbert Fürst
Mag. Karin Emberger

13. Februar 2024

1. Regulierung der Stromnetze allgemein

2. Kostenermittlung

3. Auswirkungen auf die Netzentgeltstruktur

1. Regulierung der Stromnetze allgemein

2. Kostenermittlung

3. Auswirkungen auf die Netzentgeltstruktur

- **Wie funktioniert die Regulierung von Stromnetzen?**
 - Ausgangslage bilden die **Kosten der Netzbetreiber** für den Betrieb, Instandhaltung und Ausbau der Netze
 - Den einzelnen Kosten zuordenbare **Mengenbasis** ist ebenfalls zu bestimmen
 - **Netzentgelte** werden **durch Zusammenführung** dieser Komponenten mit diversen Nebenbedingungen ermittelt
- **Welche Änderungen kommen nun durch das EIWG auf die Netzbetreiber und die Regulierungsbehörde zu?**
 - Generelle Ausgangslage und Rahmenbedingungen bleiben unverändert, allerdings Verschiebung von Kompetenzen zur Regulierungsbehörde
 - Kosten und Mengen sind weiterhin festzustellen
 - Verteilung der Kosten auf Nutzergruppen ist neu geregelt → „Tarife 2.1“ kann nun umgesetzt werden

1. Regulierung der Stromnetze allgemein

2. Kostenermittlung

3. Auswirkungen auf die Netzentgeltstruktur

Bisherige Regeln zur Kostenermittlung (§ 59 bis § 61 EIWOG 2010)

- Ermittlung „angemessener“ Kosten getrennt nach Netzebenen
- Durchschnittsbetrachtungen sind zulässig
- Zielvorgaben auf Basis von Einsparpotenzialen sind anzuwenden
- Inflation für Netzbetreiber (Netzbetreiberpreisindex) ist anzuwenden
- Klare Nennung von „nicht beeinflussbaren Kosten“, die keiner Zielvorgabe zu unterwerfen sind
- Regeln für die Bestimmung von Finanzierungskosten
 - angemessene Kosten für Eigen- und Fremdfinanzierung
 - WACC-Ansatz festgeschrieben
 - Einhaltung der „Kapitalstruktur“ zu sanktionieren
 - Finanzierungskostenbasis mit Werten der Bilanz bestimmt
 - Firmenwertanerkennungen nur in Ausnahmefällen (bei Zusammenschlüssen)

Neue Regeln zur Kostenermittlung (§ 119 EIWG)

- Verweis auf europäische Vorgaben (Art 18 VO 2019/943) – tatsächliche und effiziente Kosten als Vorgabe
 - Notwendige Investitionen sind zu ermöglichen
 - Verursachungsgerechtigkeit gem. § 5 EIWG ist zu beachten
 - Regulierungssystematik zur Kostenermittlung und Mengenfeststellung ist festzulegen
 - Inhalte der Regulierungssystematik als Möglichkeit („kann“) angeführt – keine Festlegung hierzu
 - Frühere Detailregelungen fehlen somit
 - Durchschnittsbetrachtungen,
 - Zielvorgaben auf Basis von Einsparpotenzialen,
 - Inflationsbehandlung für Netzbetreiber (Netzbetreiberpreisindex),
 - Klare Nennung von „nicht beeinflussbaren Kosten“,
 - Regeln für die Bestimmung von Finanzierungskosten
- **Festlegungen der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung neuer Kompetenzen somit erforderlich** (wobei europäische Vorgaben und auch das EIWG auch weiterhin klare allgemeine Vorgaben treffen)
- Möglichkeiten der Regulierungsbehörde somit wieder erweitert wie in den Jahren vor EIWOG 2010 (vgl. SNT-VO 2010)

1. Regulierung der Stromnetze allgemein

2. Kostenermittlung

3. Auswirkungen auf die Netzentgeltstruktur

- **Ausgangslage**
 - Anders als bei der Kostenermittlung sind bei der Entgeltbestimmung inhaltlich wesentliche Änderungen geboten
 - Die E-Control hat bereits im Jahr 2017 erste Überlegungen hierzu konsultiert („Tarife 2.1“)
- **Rahmenbedingungen gemäß EIWG**
 - Änderungen bei der Entgeltsystematik sind nun möglich mit folgenden Zielen
 - Kostenverursachungsgerechtigkeit erhöhen
 - Systemdienliches Verhalten belohnen
 - Kosteneffizienteste Lösungen generell auch durch Verhalten unterstützen

Systemnutzungsentgelte- Grundsatzverordnung (SNE-GV) gem. § 117 Abs. 1 EIWG

- Zu **Beginn** der Regulierungsperiode
- Definiert Vorgaben:
 - **Entgeltkomponenten, Bemessungsgrundlagen, und etwaige Tarifzeiten**
 - **Pauschalisierungen** sowie **Zu- & Abschläge**
 - **Netzebenen**zuordnung von Anlagen
 - **Angemessene Entgelte** bei aufwandsbezogener Verrechnung
 - **Verrechnungsmodalitäten**
 - **Etwaige besondere Vorschriften** bei temporären Anschlüssen

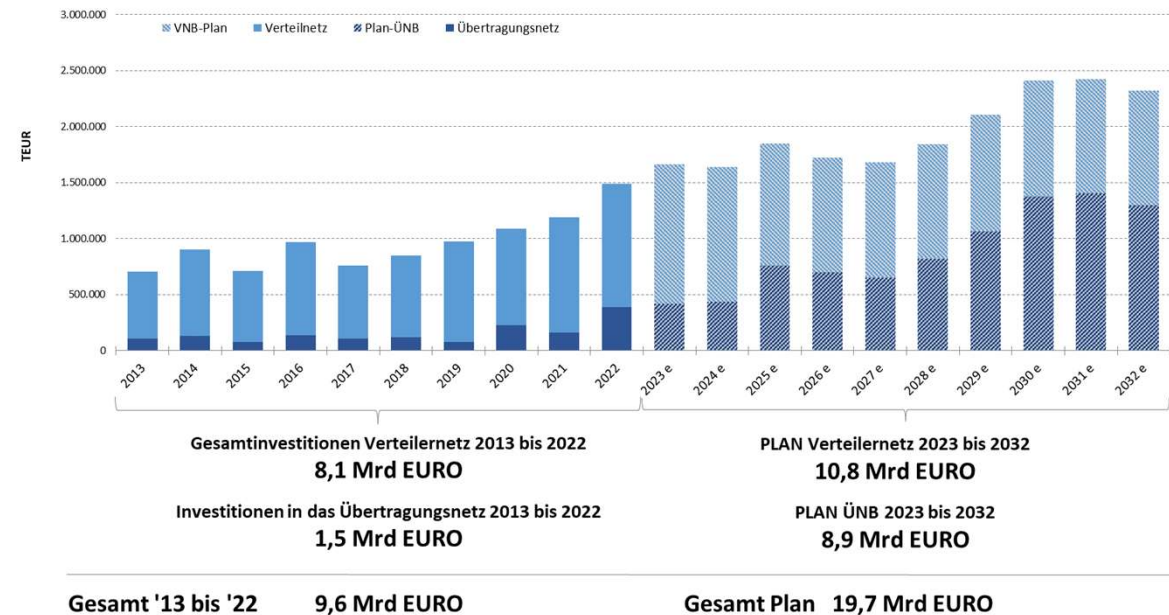
Systemnutzungsentgelte- Tarifverordnung (SNE-TV) gem. § 117 Abs. 2 EIWG

- **Jährlich**
- Basiert auf der Grundsatzverordnung
- Legt die **Höhe der Entgelte** fest
- Unter Berücksichtigung...
 - einer **Kostenwälzung**
 - der **festgestellten Kosten**
 - des **Mengengerüsts**
- Definiert ggf. **Ausgleichszahlungen**

Entgeltentwicklung: Herausforderungen

Kosten und Mengen

- **Entgeltentwicklung** grundsätzlich bei gleichen Voraussetzungen von **Kosten- und Mengenentwicklungen** abhängig
 - Wie ist die Entwicklung der Kosten?
 - Wie ist die Entwicklung der Mengen?
- **Kosten**
 - Deutlicher Anstieg der **Investitionen** aufgrund Ausbau Erneuerbarer Erzeugungsanlagen
 - **Inflation** immer noch auf hohem Niveau
- **Mengenentwicklung**
 - Rückgang der Mengen von Jahr 2021 auf 2022 um 2,4% und von 2022 auf 2023 um 5,5%
 - Energieeinsparungen und erhöhte Eigenproduktion führen zu deutlichen Rückgängen beim Bezug von Energie (auf Gesamtjahresbasis)

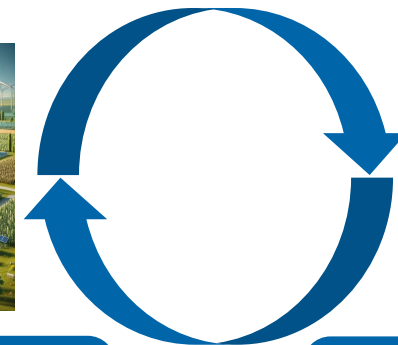


Exogene Veränderungen machen Anpassung der Entgeltsystematik erforderlich

- Integration von **erneuerbaren Energien**
- Vermehrt **dezentrale Einspeisung** und **lokale Speicherung**
- Angebots- und nachfrageseitige **Flexibilität**
- Voranschreitender **Smart Meter-Rollout**
- Politische Zielsetzung zur Steigerung der **Energieeffizienz**
- Vermeidung von **Kostenverschiebungen**



Netzausbau,
Reduzierte Strommenge



Zunahme der
dezentralen
Erzeugung

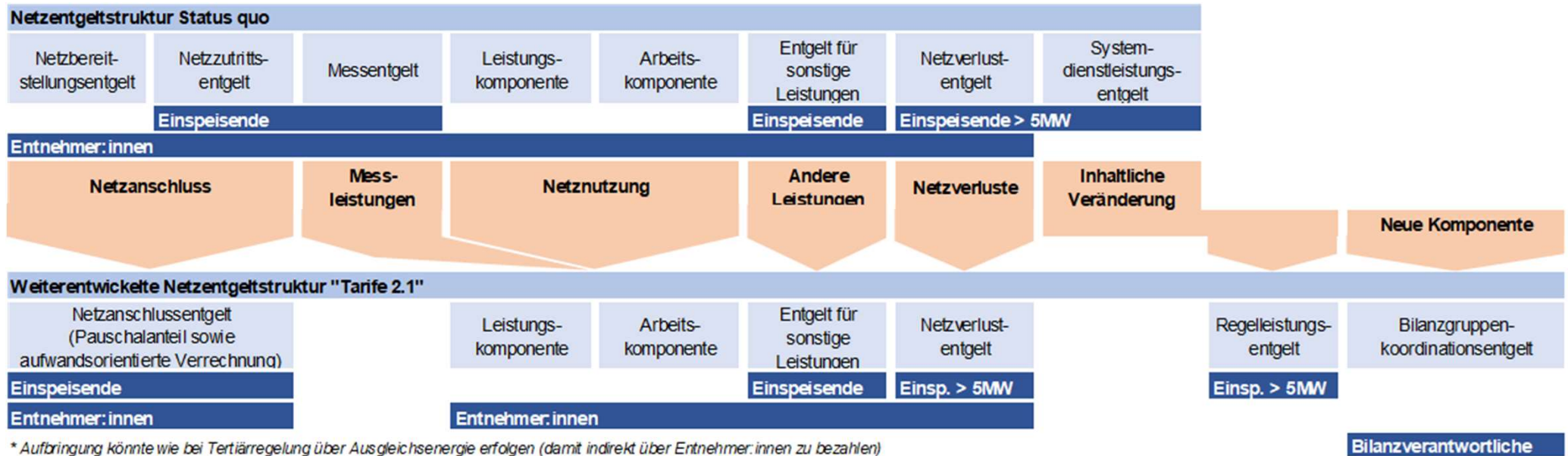
Erhöhung der
Netzentgelte

Prämissen: verursachungsgerecht – energieeffizient – leistbar –
nachhaltig – versorgungssicher – transparent

Veränderung der Netzentgeltstruktur durch gesetzliche Änderungen:

- „Tarife 2.1“ wird ermöglicht
 - **Abschaffung der Pauschalverrechnung** des Leistungsanteils der NNE
 - **Integration des Messentgelts** in das Netznutzungsentgelt
 - Vereinfachung der **Anschlussentgelte**
 - Möglichkeit für **Erweiterung der Optionen für flexible Kund:innen**
 - ✓ Unterbrechbarer Tarif
 - ✓ Tarif mit regelbarer Leistung
 - **Neue Komponenten:**
 - ✓ Bilanzgruppenkoordinationsentgelt (Bilanzverantwortliche)
 - ✓ Regelleistungsentgelt (Einspeiser über 5 MW)

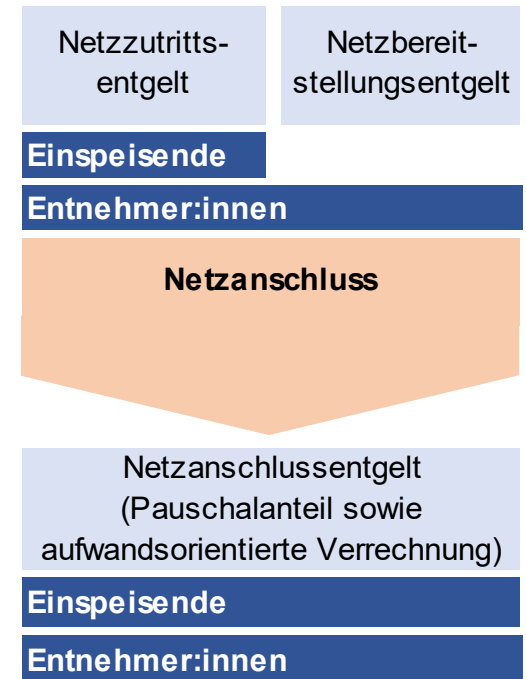
Auswirkungen auf die Netzentgeltstruktur (2/2)



Detailbetrachtung der Netzentgeltkomponenten

Netzanschlussentgelt

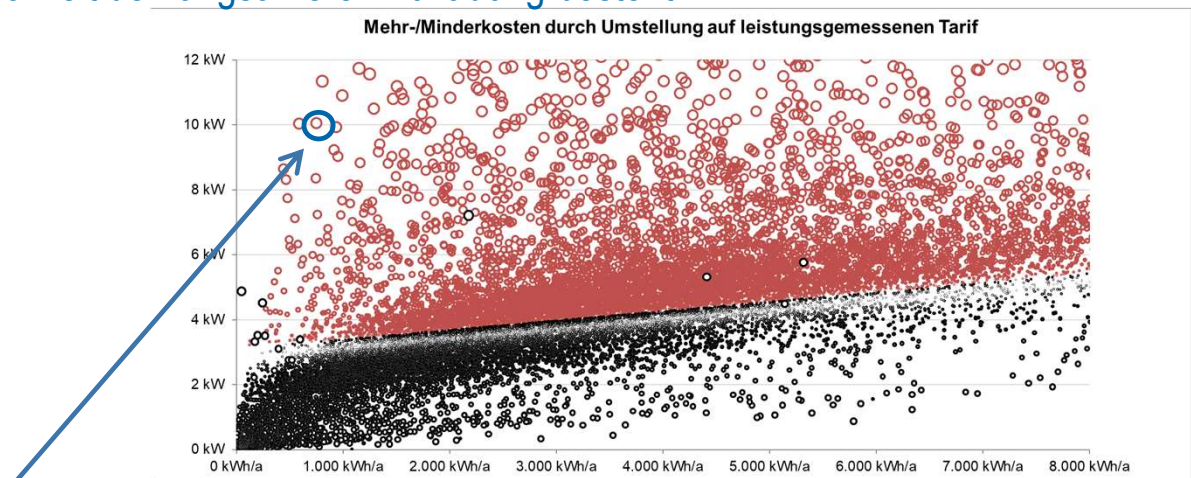
- Vereinfachung des NZE und NBE zu einem Netzanschlussentgelt (NAE).
- **Ziel des NAE:** Die Abgeltung der **angemessenen und marktüblichen Netzanschlusskosten** des Netzbetreibers.
 - Aufwandorientierter Anteil
 - Pauschalanteil für die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung
- Beim Netzanschluss **einmalig zu entrichten**, bei einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung nur **im Ausmaß der Erhöhung**.
- Bei einer Eigentragung der Kosten ist die Höhe entsprechend zu vermindern.
- Durch Verordnungen (SNE-GV & SNE-TV) können **weitere Vorgaben** getroffen werden.



Detailbetrachtung der Netzentgeltkomponenten

Veranschaulichung: Netznutzungsentgelt – Leistungsverrechnung für alle

- **Leistungsverrechnung** für alle Kund:innengruppen:
 - Steigerung der Verursachungsgerechtigkeit.
 - Kleinkund:innen mit begrenzten Leistungsspitzen zahlen weniger, da Pauschalen entfallen.
 - Anreiz zur Reflektion des eigenen Nutzungsverhaltens
 - Keine Benachteiligung der E-Mobilität, da Möglichkeit der langsameren Aufladung besteht.



Beispiel: ZP mit einem 12-Monats-Spitzenmittel von 10 kW aber nur 1.000 kWh Jahresverbrauch bezahlt aktuell nur 36 EUR als Leistungersatz und damit genauso viel wie alle Haushalte mit stabilem Verbrauch → künftig ist die benötigte Leistung und damit die Netzbelastung zu bezahlen.

Detailbetrachtung der Netzentgeltkomponenten

Netzverlustentgelt & Entgelt für sonstige Leistungen



- **Ziel des Netzverlustentgelts:** Abgeltung der Kosten, die im Zuge der Beschaffung von Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen.
- Von **Entnehmer:innen** und **Einspeiser (netzwirksamen Leistung über 5 MW)** zu entrichten.
- Durch Verordnungen (SNG-VO & SNT-VO) können **weitere Vorgaben** getroffen werden. Sie kann insbesondere Festlegungen zur Bemessung und Verrechnung des Netzverlustentgelts sowie zur Reduktion des Netzverlustentgelts oder zur Befreiung vom Netzverlustentgelt für den systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen treffen.

- **Ziel der Entgelte für sonstige Leistungen:** Abdeckung von Kosten, die nicht durch die restlichen Entgelte abdeckt und von Netznutzer:innen unmittelbar verursacht worden sind.
- Möglichkeit der aufwandsorientierten Verrechnung.
- Die Regulierungsbehörde kann dabei auf die soziale Verträglichkeit Bedacht nehmen.

Detailbetrachtung der Netzentgeltkomponenten

Regelleistungs- & Bilanzgruppenkoordinationsentgelt



- **Ziel des Regelleistungsentgelts:** Abgeltung der Beschaffungskosten des Regelzonenführers für die Vorhaltung der Regelleistung inklusive Primärregelleistung.
 - Von **Einspeisenden mit einer netzwirksamen Leistung über 5 MW** zu entrichten.
 - Durch Verordnungen (SNG-VO & SNT-VO) können **weitere Vorgaben** getroffen werden.
-
- **Ziel des Bilanzgruppenkoordinationsentgelts:** Deckung der Kosten, die dem Bilanzgruppenkoordinator im Zuge der Erfüllung seiner gesetzlich verankerten Aufgaben entstehen.
 - Das Entgelt ist von den **Bilanzgruppenverantwortlichen** zu entrichten.

Flexibilitätsoptionen

Übersicht

Reguläre Netzkund:innen

- Abrechnung über reguläre Netzentgelte
- Keine Einschränkung in der Netznutzung
- Vollständige Bereitstellung der eigenen Flexibilität am Wettbewerbsmarkt möglich
- Vollständige Netzkostentragung



Stütze für Netzbetreiber

- Abrechnung über unterbrechbaren Tarif
- Bereitstellung der eigenen Flexibilität für Verteilernetzzwecke
- Reduzierte Netzkostentragung
- Diskussionsgrundlage zur Einführung eines regelbaren Tarifs



Regelreservemarkt

- Abrechnung über Regelreserveentgelt
- Bereitstellung der eigenen Flexibilität für Systemzwecke
- Nur für Regelreserveteilnahme reduzierte Netzkostentragung

- **Neue Rechtslage** schafft **mehr Kompetenzen für Regulierungsbehörde** bei Kostenermittlung für Strom-Netzbetreiber und bei der Verteilung der zu tragenden Kosten über Netzentgelte.
- **Den Herausforderungen** durch die Änderungen für das Energiesystem **kann** somit **begegnet und flexibel darauf** bei den Festlegungen **eingegangen werden.**

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

